

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Wahlperiode 2020-2026 der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 07.10.2020 mit Änderung vom 23.03.2021 für die aktuelle Wahlperiode:

§ 3 (3) (Aufzählung) wird wie folgt geändert:

3. Der Begriff „Katastrophenschutzangelegenheiten“ wird ersetzt durch den Begriff „Bevölkerungsschutzangelegenheiten“.

§ 3 wird um Ziffer (8) ergänzt:

Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht für jeden Tagesordnungspunkt einen einmaligen Redebeitrag von maximal 3 Minuten vorzubringen, eine kurze Nachfrage ist zulässig. Die Gesamt-Redezeit wird auf 20 Minuten je Sitzung festgelegt. Diese Regelung gilt nur, wenn eine elektronische Aufzeichnung zur Verfügung steht.

§ 20 (2) wird ergänzt um den Satz:

Als anwesend gelten auch Teilnehmer über eine Video-Konferenz. (alternativ ergänzend) Mindestens die Mehrheit der Teilnehmer muss persönlich anwesend sein.

Zu § 23 (Einberufung): Die Verwaltung wird beauftragt eine rechtskonforme Formulierung zu fassen, die eine Ladung ausschließlich in elektronischer Form sicherstellt.

Antrag auf Änderung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung) vom 23. Juli 2020

§ 2: Erster Halbsatz wird nach „eingesetzten“ erweitert um „Kommissionen, Arbeitsgruppen, Workshops und vergleichbare Formate, zu denen sie...“

§ 2: Die Entschädigung wird von 50,- € auf 75,- € angehoben.

Antrag auf Änderung der Satzung über die Benutzung der Anschlagtafeln der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 20.11.2015 geändert durch Satzung vom 19.11.2025

§ 1 (2) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Plakatierung ist frühestens sechs Wochen vor der Wahl am Samstag ab 12:00 Uhr gestattet.“

Antrag auf Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Pullach i. Isartal (Plakatierungsverordnung) vom 20.11.2015

§ 5 wird ergänzt um

Ziffer (3) Die Verwendung von Hohlkammerplakaten und vergleichbaren Werbemitteln ist untersagt.

Ziffer (4) Jeder Institution darf maximal 50 öffentliche Anschläge im Sinne von § 1 gleichzeitig anbringen.

§ 7 letzter Teilsatz wird wie folgt gefasst:

..., wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der ruhende und fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird.